Amt für Migration
Aufenthalt
Fruttstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 77 80
Telefax 041 210 15 87
migration@lu.ch
www.migration.lu.ch

MERKBLATT

für die Beschäftigung
von Au-pair-Angestellten

Rechtliche Aspekte

An Au-pair-Angestellte können Bewilligung nach Art. 48 VZAE erteilt werden. Die Aufenthaltsdauer beträgt grundsätzlich 12 Monate und kann nicht verlängert werden.

Die Zulassung von Au-pair-Angestellten folgt den Grundsätzen des Europäischen Übereinkommens über die Au-pair-Beschäftigung des Europarats vom 24.11.1969. Grundgedanke ist der Schutzbedarf von Au-pair-Angestellten, die in aller Regel weiblich und jüngeren Alters sind. Die Schweiz hat dieses Abkommen unterzeichnet, aber wie viele andere europäische Staaten nicht ratifiziert. Au-pair-Angestellte unterstehen den Erfordernissen des Vorrangs (Art. 21 AuG) nicht.

Weil damit jedoch der Schutzbedarf steigt (Menschenhandel, Ausbeutung), sieht Art. 30 Abs. 1 Bst. j AuG **die zwingende Vermittlung durch eine anerkannte Organisation vor.** Gemäss Art. 48 VZAE gelten solche Organisationen als anerkannt, wenn sie den Anforderungen des Arbeitsvermittlungsgesetzes (AVG) entsprechen. Damit sollen Vermittlungen durch kaum kontrollierbare ausländische Vermittler ausgeschlossen werden. Diese können sich auch nicht auf die Dienstleistungsfreiheit des Freizügigkeitsabkommens mit der EU berufen.

Folgende Bedingungen sind zu beachten:

a) Der Familiennachzug ist für Au-pair-Angestellte ausgeschlossen.

b) Die im Au-pair-Verhältnis beschäftigten Personen werden im Gegenzug für gewisse Leistungen in der Familie aufgenommen, damit sie ihre Sprachkenntnisse vervollständigen und ihre Allgemeinbildung durch eine vertiefte Kenntnis ihres Gastgeberlandes erweitern können. Aus diesem Grunde soll die Gastgeberfamilie – sowie auch ihr regionales Umfeld – einer anderen Sprache angehören als die im Au-pair-Verhältnis angestellte Person.

c) Die Au-pair-Anstellung wird im Zeitpunkt der Anstellung (gemäss den Bestimmungen

von Art. 19 Abs. 1 VZAE) auf ein Jahr beschränkt ist und kann nicht weiter verlängert werden.

d) Das Mindestalter einer im Au-pair-Verhältnis angestellten Person beträgt 18 Jahre, das Höchstalter 25 Jahre (Art. 48 VZAE).

e) Die Vermittlung muss vertraglich geregelt sein. Die Vermittlungsvereinbarung ist den Arbeitsmarktbehörden zusammen mit den übrigen Gesuchsunterlagen vorzulegen.

f) Die Anstellung muss vertraglich geregelt sein; der Vertrag hält die Rechte und Pflichten der im Au-pair-Verhältnis angestellten Person und der Gastgeberfamilie fest (spezielles Dokument oder Briefwechsel). Ein Exemplar muss den zuständigen Arbeitsmarktbehörden zugestellt werden. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die im Au-pair-Verhältnis angestellten Personen bei einer anerkannten Krankenkasse in der Schweiz zu versichern und dafür die Kosten zur Hälfte zu übernehmen.

g) Der Besuch des obligatorischen Sprachkurses der am Aufenthaltsort gesprochenen Landessprache (Art. 48 VZAE) muss vorgängig organisiert werden, wobei zu belegen ist, dass der Umfang mindestens 120 Stunden beträgt. Durch Privatpersonen vermittelte Sprachkurse sind nur in Ausnahmefällen (z. B. fehlende Angebote in einem zumutbaren Umkreis) zulässig. Die Kosten gehen zu Lasten der Gastfamilie.

h) Die monatlich auszubezahlende Netto-Mindestentschädigung hat den kantonalen sowie den von den zuständigen Verbänden aufgestellten Richtlinien zu entsprechen.

i) Anspruchsvolle Tätigkeiten, namentlich auch die eigentliche Kindererziehung oder Fremdsprachen- und Nachhilfeunterricht von Kindern, sind ausge-schlossen.

Kantonale Zulassungskriterien

Die jungen Au-pair-Angestellten sind während längerer Zeit ohne Unterstützung ihrer Familie. Deshalb bedürfen sie eines besonderen **materiellen und moralischen Schutzes im Gastland.** Im Kanton Luzern gilt somit folgende Praxis:

1. Au-pair-Angestellte sind junge Personen, die sich längstens während 12 Monaten zur sprachlichen, allenfalls **beruflichen Weiterbildung** und zur **Verbesserung ihrer Allgemeinbildung** bei Gastfamilien **mit vor- und schulpflichtigen Kindern bis und mit Primarschulalter aufhalten können**. Die Sprache der betreffenden Region und der Gastgeberfamilie muss von jener des Au-pair-Angestellten verschieden sein.

2. Das Mindestalter beträgt 18, das Höchstalter 25 Jahre.

3. Au-pair-Angestellte erhalten von ihrer Gastgeberfamilie nebst einem ihrer Tätigkeit angemessenen Mindeslohn **von Fr. 1690.- abzüglich Fr. 990.- für Unterkunft und Verpflegung (mindestes aber Fr. 700.- netto ausbezahlt).** Nichtbezogene Mahlzeiten werden nicht vergütet. Als Unterkunft muss ein **Einzelzimmer** zur Verfügung stehen. **Die tägliche Arbeitszeit darf sechs Stunden nicht übersteigen** (30 Stunden pro Woche – in der Regel von Montag bis Freitag). Daneben muss ihnen genügend Zeit für den **Besuch von Sprachkursen und zur beruflichen und kulturellen Weiterbildung zur Verfügung gestellt werden.**

4. Die Anstellung muss durch einen schriftlichen Vertrag und vor der Einreise geregelt sein. Eine Kopie des Anstellungsvertrages ist mit dem namentlichen Gesuchsantrag mit einzureichen. **Die Gastgeberfamilie hat die Au-pair-Angestellte bei einer anerkannten Schweizer Krankenkasse gegen die Folgen von Krankheit und Unfall obligatorisch gemäss KVG (subsidiär UVG) zu versichern.**

5. Der **Besuch einer Sprachschule ist obligatorisch** und hat wöchentlich mindestens 4 Stunden zu betragen bzw. 120 Stunden bei einem Aufenthalt von einem Jahr. Der Nachweis über die Belegung eines Sprachkurses ist innert 14 Tagen nach Anmeldung des Au-pairs bei der Einwohnerkontrolle durch die Gastgeberfamilie zu erbringen. **Die Kosten, die sich aus der sprachlichen Weiterbildung ergeben, gehen vollumfänglich zulasten der Gastgeberfamilie.**

6. **Au-pair-Angestellte sind keine Hausangestellte**; die sorgfältige Betreuung - in der Regel durch die Hausfrau / den Hausmann - welche/r grundsätzlich nicht erwerbstätig sein sollte, ist unerlässlich. Sie können aber für leichte Haushaltarbeiten beigezogen werden.

7. Die **Reisekosten** der Au-pair-Angestellten (ausländischer Wohnort - Aufenthaltsort im Kanton Luzern - **gehen zulasten der Gastfamilie. Sollte das Au-pair innerhalb von 3 Monaten aus eigenen und persönlichen Gründen wieder ausreisen, kann die Gastfamilie die Reisekosten zurückverlangen.**

Allgemeines

Bei Fragen bezüglich AHV und Quellensteuern erteilen die *Kantonale Ausgleichskasse* (041/375 05 05) und die *Kantonale Steuerverwaltung, Abteilung Quellensteuern* (041/228 51 11) gerne Auskünfte.

November 2011 /SPG